

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schülerbeförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen zählt hierzu auch die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Bei **Schülerinnen und Schülern***, die für den Besuch der nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind (Schule kann nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden), werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem und sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägigen Ausrichtung.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die **Satzung für die Schülerbeförderung im Burgenlandkreis** regelt die Anspruchsberechtigung nach § 71 SchulG LSA.

Wie berechnet sich der Zuschuss?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z.B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Bitte beachten Sie:

Diese Leistungen werden mit jedem Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrag dem Grunde nach beantragt. Der Bedarf, ist **für jedes Kind gesondert nachzuweisen**.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Burgenlandkreis Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstige Belege auf.

An wen muss ich mich wenden?

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB II an:

Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und
- Kindergeldzuschlag an:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Sozialamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Geschäftsstellen des Jobcenters und der Migrationsagentur** zu erhalten und abzugeben.

Bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.

Geschäftsstelle Naumburg

Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Migrationsagentur

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Geschäftsstelle Weißenfels

Friedrichsstraße 2
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle Zeitz

Friedensstraße 80
06712 Zeitz

Antragsformulare stehen ebenfalls im Internet unter www.jobcenter-blk.de zur Verfügung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

Diese erhalten Sie im Jobcenter Burgenlandkreis sowie im Internet unter: www.jobcenter-blk.de

Herausgeber:
Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

www.jobcenter-blk.de

